

Pflegefinanzierung für Personen in stationärer Langzeitpflege.

Allgemein zur Pflege

Pflegekosten können für Personen anfallen,

- die sich in einem kantonal anerkannten Heim zur Langzeitpflege befinden.
- die spitalexterne Pflege (Spitex) beanspruchen.
- die sich nach einem Spitalaustritt in der Akut- oder Übergangspflege befinden.

- Die spitalexterne Pflege wird durch die Spitex-Organisation direkt den Gemeindestellen in Rechnung gestellt und durch sie direkt abgegolten. EL-Beziehende erhalten die Patientenbeteiligung zurückerstattet.
- Kosten für die Akut- und Übergangspflege werden anteilmässig direkt der zuständigen Gemeinde und der Krankenversicherung in Rechnung gestellt.

Je nach Art der Pflege werden die Kosten dafür unterschiedlich finanziert:

- Für die Leistungen bei Langzeitpflege in einem Heim ist die SVA St.Gallen zuständig.

Pensions-, Betreuungs- und übrige Kosten werden nicht von der Pflegefinanzierung abgedeckt und müssen selber übernommen werden. Pensions- und Betreuungskosten sind von den Ergänzungsleistungen bis zum kantonalen Maximalansatz anerkannte Ausgaben.

Anspruch

Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Ausrichtung des staatlichen Anteils an die Pflegekosten ist kantonal unterschiedlich geregelt. Die folgende Zusammenstellung gibt Auskunft darüber, in welchem Kanton Sie die Pflegefinanzierung anmelden müssen.

Ihr Wohnkanton vor Heimeintritt	Ihr Wohnkanton nach Heimeintritt	Anspruch anmelden
SG	SG	Kanton St.Gallen
SG	AG, BS, LU, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, VS, ZH	Kanton des bewohnten Heims
SG	AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, SO, UR, VD, ZG	Kanton St.Gallen
AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, SO, TG, UR, VD, ZG	SG	Wohnkanton vor Heimeintritt
AG, BS, LU, NW, OW, SH, SZ, TI, VS, ZH	SG	Kanton St.Gallen

Um die Finanzierung der Pflegekosten sicherzustellen, muss die versicherte Person dem Pflegeheim beim erstmaligen Heimeintritt eine Wohnsitzbescheinigung der politischen Gemeinde einreichen, in der sie bis zum Heimeintritt wohnte. Erfolgt der Eintritt in das Heim aus einer ausserkantonalen Gemeinde, muss dem Pflegeheim zusätzlich eine Kostengutsprache der bisherigen Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.

Finanzierung

Die Pflegekosten im stationären Bereich werden folgendermassen finanziert:

obligatorische Krankenversicherung nach Zeitaufwand abgestufter Beitrag	In der ganzen Schweiz einheitlicher Beitrag der Krankenkasse, aktuell CHF 9.00 pro Pflegestufe (12 Pflegestufen).
Private max. 20% des Beitrags der obligatorischen Krankenversicherung	20% Selbstbehalt (max. CHF 21.60) durch die versicherte Person. Mit dem Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) in der EL-Berechnung berücksichtigt.
Staat Restfinanzierung	Seit 2014 werden die Restfinanzierungskosten im Kanton St.Gallen zu 100% von den politischen Gemeinden übernommen.

Welche Pflegekosten werden vergütet?

Die reinen Pflegekosten ohne Berücksichtigung von Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sind massgeblich für die Berechnung der Vergütung. Von diesen Pflegekosten werden der Beitrag der Krankenversicherung und der Selbstbehalt des Versicherten (maximal CHF 21.60 pro Tag) abgezogen. Zudem dürfen die gesamten Pflegekosten den kantonal geregelten Maximalansatz nicht übersteigen.

Anmeldung

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen sich nicht separat für den Bezug der staatlichen Rückvergütung an die Pflegekosten anmelden. Wer keine Ergänzungsleistungen bezieht, muss sich über die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde anmelden.

Das Formular und weitere Informationen können bei der SVA St.Gallen, bei den entsprechenden Stellen der anderen Kantone, bei den AHV-Zweigstellen in den Gemeinden sowie in den Pflegeheimen kostenlos bezogen werden. Sie stehen auch auf der Internetseite www.svasg.ch zur Verfügung.

Der Anspruch kann maximal für sechs Monate rückwirkend geltend gemacht werden.

Berechnungsbeispiel

Pflegekosten im Heim	
(Tagestaxe Pflegestufe 12)	CHF 250.00
abzüglich Anteil Krankenversicherung	
(max. CHF 108.00 pro Tag)	– CHF 108.00
Zwischentotal	CHF 142.00
Selbstbehalt	– CHF 21.60
(max. 20% von CHF 108.00 pro Tag)	
Restkosten pro Tag	CHF 120.40

Die Restkosten werden der anspruchsberechtigten Person von der SVA St.Gallen vergütet.

Meldepflicht

Veränderungen der Ansprüche infolge neuer Pflegeeinstufung oder neuer Heimtaxe werden der SVA St.Gallen direkt vom kantonalen Heim gemeldet. Heime ausserhalb des Kantons St.Gallen übermitteln keine Veränderungen an die SVA St.Gallen. In diesen Fällen liegt die Mitteilungspflicht bei den Heimbewohnerinnen und -bewohnern oder deren Vertretung.

Diese Information gibt lediglich eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.